

# **Reglement**

## **Swiss Premium League (SPL)**

**vom 7. Dezember 2021**

### **1. Grundlagen**

- 1.1. Die Swiss Premium League (SPL) ist gemäss Art. 33 der Statuten SHV eine Abteilung des SHV. Dieses Reglement legt ihre Organisationsform fest.
- 1.2. Übergeordnet sind verbindliche Vorgaben von IHF und EHF, die Statuten SHV, das RPR und WR, das Geschäftsreglement des Zentralvorstandes sowie die Entscheide und Weisungen, die in der Kompetenz des Zentralvorstandes, der Geschäftsleitung oder der Wettspielbehörde liegen.

### **2. Mitgliedschaft und Organe der SPL**

- 2.1. Mitglieder der SPL sind die Vereine, die eine Mannschaft in der SPL1 oder der SPL2 stellen.

Die Mitgliedschaft beginnt automatisch mit der fristgerechten und genehmigten Anmeldung für die SPL1- oder SPL2-Meisterschaft (inkl. Aufsteiger). Die Mitgliedschaft erlischt jährlich mit der Teilnahme an der ordentlichen SPL-Versammlung (inkl. Absteiger in die 1. Liga).

Mit dem Rückzug einer Mannschaft aus der SPL1- oder SPL2-Meisterschaft, verliert der Verein per Rücktrittsdatum das Stimmrecht für diese Mannschaft.

2.2. Die SPL ist wie folgt organisiert:

- Swiss Premium League-Versammlung (SPLV)
- Vorstand (SPL-Vorstand)
- Operativer Leiter/operative Leiterin

### **3. Aufgaben**

Die SPL ist verpflichtet, zu allen Themen, welche die Liga unmittelbar betreffen, Vorschläge zu erarbeiten oder Empfehlungen abzugeben. Sie entscheidet in den von den Statuten vorgesehenen Fällen. Sie koordiniert die Vereine, insbesondere in den Bereichen Kommunikation und Marketing.

Die SPL erarbeitet gemeinsam mit den zuständigen Gremien des SHV ihre Strategie.

3.1. Die SPL äussert sich insbesondere:

1. zur Meisterschaft der beiden oberen Frauenligen (Weisungen, Modus, Spielplan, etc.)
2. zum Schweizer-Cup Frauen
3. zur Zuteilung in die internationalen Clubwettbewerbe Frauen nach Vorgabe der internationalen Verbände
4. zur Transferordnung innerhalb der SPL
5. zur Erteilung und zum Entzug von Spielberechtigungen in der SPL im Rahmen der Vorgaben des SHV
6. zum Budget des SHV, soweit es die Beiträge der SPL-Mannschaften und Ausgaben zu Gunsten der SPL-Mannschaften betrifft

3.2. Die SPL entscheidet insbesondere:

über Massnahmen, welche die einzelnen Mitglieder finanziell erheblich im Sinne von Art. 33 Statuten SHV belasten

3.3. Die SPL wirkt mit:

1. bei der Vermarktung der Liga
2. bei Kommunikationsmassnahmen

Entscheide der SPL sind für die Mitglieder verbindlich. Vorbehalten ist einzig die Kompetenzen Ordnung innerhalb des Gesamtverbandes.

Gemäss Art. 33 der Statuten SHV erfolgt die operative Umsetzung durch die Ressorts SHV.

#### **4. Swiss Premium League-Versammlung**

- 4.1. Die Swiss Premium League-Versammlung, bestehend aus den Delegierten der Mitglieder, ist das oberste Organ der SPL. Die SPLV ist für alle Aufgaben der SPL im Rahmen der Kompetenz der SPL weisungs- und entscheidungsberechtigt.
- 4.2. Die SPLV beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte:
  - a. Festlegung der Grundsätze und der Vorgaben bezüglich der Aufgaben gemäss Ziffer 3 dieses Reglements
  - b. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin der SPL
  - c. Genehmigung des Protokolls der letzten SPLV
  - d. Festsetzung der Jahresbeiträge gemäss Ziffer 3.1.6.
  - e. Abänderung und Ergänzung des Reglements
  - f. Bestätigung des operativen Leiters/der operativen Leiterin
- 4.3. Die SPLV ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder. Jede SPL1-Mannschaft hat zwei Stimmen, jede SPL2-Mannschaft eine Stimme. Findet die SPLV nach Abschluss der Saison statt, ist die Ligazugehörigkeit der kommenden Meisterschaft für das Stimmrecht massgebend, wobei der Absteiger in die erste Liga das Stimmrecht einer SPL2-Mannschaft hat. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in Einzelfällen geheime Abstimmung beschliesst, der Präsident/die Präsidentin kann auch Abstimmungen unter Namensaufruf anordnen. Die SPLV beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident/die Präsidentin hat den Stichtscheid.
- 4.4. Pro Jahr findet mindestens eine ordentliche SPLV statt, und zwar innert zwei Monaten nach Abschluss des letzten SPL-Meisterschaftsspiels/vor Beginn der neuen Meisterschaft. Die Einladung muss mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Traktandenliste versandt werden. Sie geht an die Vereinspräsidenten, den Verein sowie die Mannschaftsverantwortlichen der SPL1 und SPL2. Anträge an die SPLV müssen mindestens 20 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten/der Präsidentin der SPL schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Vorstand sowie die Geschäftsleitung des Schweizerischen Handballverbandes.

Die SPLV wird durch den Präsidenten/die Präsidentin der SPL, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch eine Stellvertretung, geleitet.

Sechs SPL-Vereine oder der Vorstand können weitere SPLVs verlangen. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Versammlung sinngemäss.

## **5. Vorstand**

- 5.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Der Präsident/die Präsidentin wird von der SPLV gewählt.

Der Präsident/die Präsidentin darf nicht gleichzeitig Vereinspräsident sein.

- 5.2. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt und mit einem von der SPLV im Rahmen des Budgets festgelegten Pauschalbetrag (Spesen) entschädigt. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder des operativen Leiters/der operativen Leiterin. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

Der SPL-Vorstand ist berechtigt, Kommissionen zu bilden, Fachpersonen beizuziehen oder im Rahmen des Budgets Aufgaben an Dritte zu übertragen. Im letzten Fall hat er sich zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten mit dem SHV abzusprechen.

- 5.3. Der Präsident/die Präsidentin leitet die SPLV und führt den Vorstand.

- 5.4. Der Vorstand bearbeitet in zweckdienlicher Form sämtliche grundlegenden Probleme der SPL, soweit sie nicht vom operativen Leiter/der operativen Leiterin erledigt werden können. Er führt den Prozess zur Erarbeitung der Strategie innerhalb der SPL.

- 5.5. Der Vorstand vertritt die SPL innerhalb des SHV und nach Absprache mit dem SHV gegen aussen.

## **6. Operativer Leiter/operative Leiterin**

- 6.1. Der operative Leiter/die operative Leiterin wird vom SHV angestellt und ist direkt dem Geschäftsführer SHV unterstellt. Er/sie ist Ansprechpartner für alle SPL-Vereine für alle die SPL betreffenden Geschäfte.

Er/sie ist verantwortlich für die Triage und richtige Zuweisung der Themen. Im Zweifelsfall spricht er/sie sich mit dem Präsidenten/der Präsidentin und/oder dem Vorstand ab.

Er/sie ist verantwortlich, dass grundlegende Themen, für welche der Vorstand zuständig ist, rechtzeitig an diesen weitergeleitet werden.

Er/sie sorgt dafür, dass der Informationsfluss zwischen den Abteilungen des SHV und der SPL bzw. den einzelnen Vereinen gesichert ist.

## **7. Finanzen**

- 7.1. Die SPL führt keine eigene Kasse, sondern ist eine Kostenstelle des SHV.
- 7.2. Die zusätzlichen Beiträge gemäss Ziffer 3.2. sind von der Präsidentenkonferenz zu genehmigen.

Die Auslagen für die operative Leitung bilden Bestandteil des Budgets/der Rechnung.

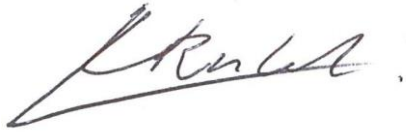
Die SPLV kann den Vereinen, welche Vorstandsmitglieder stellen, Ermässigungen gewähren.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. Sollten einzelne Bestimmungen des vorliegenden Reglements ihre Gültigkeit verlieren, bleiben die restlichen Bestimmungen integral in Kraft.
- 8.2. Das Reglement ist per Zirkulationsbeschluss durch die SPLV geändert worden und tritt mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand vom 07.12.2021 per sofort in Kraft.

Olten, 7. Dezember 2021

***Schweizerischer Handball Verband SHV***



---

Ulrich Rubeli, Zentralpräsident

***Swiss Premium League SPL***



---

Stephanie Haag, Präsidentin